

**Satzung des Marktes Kinding
über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung
(Kindergarten, Kinderkrippe)
vom 01.09.2017**

Der Markt Kinding erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Kinding erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

(1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet:

Eingewöhnungsbeginn bis zum

3. Tag des Monats:	100 % der Monatsgebühr
9. Tag des Monats:	80 % der Monatsgebühr
15. Tag des Monats:	60 % der Monatsgebühr
21. Tag des Monats:	40 % der Monatsgebühr
27. Tag des Monats:	20 % der Monatsgebühr
Ab dem 28. Tag des Monats:	keine Berechnung

(4) Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

(5) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Besuchsgebühr beträgt in der Zeit ab 01.09.2017 bei vereinbarten Betreuungszeiten von wöchentlich:

für Betreuungszeiten	in der Kinderkrippe	im Kindergarten
bis 15 Stunden	140,00 €	
bis 20 Stunden	150,00 €	75,00 €
bis 25 Stunden	160,00 €	80,00 €
bis 30 Stunden	170,00 €	85,00 €
bis 35 Stunden	180,00 €	90,00 €
bis 40 Stunden	190,00 €	95,00 €
bis 45 Stunden	200,00 €	100,00 €

(2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche im Kindergarten 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 3 – 4 Stunden täglich und wird aus pädagogischen Gründen am Vormittag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr festgelegt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig.

(3) Bei Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Besuchsgebühr für die Kinderkrippe zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Besuchsgebühr für den Kindergarten erhoben.

(4) Ein Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis angeboten. Das Essensgeld wird zusammen mit dem Besuchsgeld fällig.

(5) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

(6) Zusätzlich zur Gebühr wird das Spielgeld in Höhe von 5,00 € und Frühstücksgeld in Höhe von 2,00 € erhoben.

(7) Wird die Buchungszeit überschritten, so kann für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je halbe Stunde erhoben werden.

§ 5 Beitragsermäßigung letztes Kindergartenjahr

(1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 4 Höhe der Gebühren angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(2) Für Kinder, bei denen auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder), wird ein Beitragszuschuss gezahlt.

Die Personensorgeberechtigten von Kann-Kindern haben in diesem Fall eine Kopie des Antrags sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung vorzulegen.

3) Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis Ende des Kindergartenjahres gewährt. Im dann folgenden letzten Betreuungsjahr ist die volle Beitragsgebühr zu entrichten. Die Bezuschussung des Elternbeitrags umfasst maximal 12 Monate.

§ 6 Ermäßigung

(1) Die Gebühren vermindern sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und weitere Kind 5,00 € pro Kind und Monat.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebühren nach § 4 und § 5 sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeindekasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Kinding über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten) vom 01.09.2017 außer Kraft.

Kinding, 25.10.2017

Böhm
Erste Bürgermeisterin